

Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach
Tel. 032 641 24 34, Fax 032 641 29 10
info@selzach.ch, www.selzach.ch



SELZACH
Einwohnergemeinde

Richtlinie über Förderbeiträge der Einwohnergemeinde Selzach (S 164)



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Allgemeine, übergeordnete Bestimmungen	3
3	Geförderte Massnahmen und Beiträge im Bereich Energie	6
3.1	Gebäudehülle	6
3.2	Haustechnik	6
3.3	Photovoltaik-Anlagen	7
3.4	Gesamtsanierungen und Neubauten	8
3.5	Energieberatung und Gebäudeanalysen (GEAK)	8
3.6	Energie-Coaching bei Planung und Bau	8
3.7	Nichtmobile Stromspeicher für Solarstromanlagen	9
4	Geförderte Massnahmen und Beiträge im Bereich Umwelt	10
4.1	Biodiversität	10
5	Pilotanlagen und innovative Projekte	11
6	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
	Anhang	13

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Ziff. 2 Abs 3 des Nachhaltigkeitsreglements:

1 Zweck

Die Richtlinie über Förderbeiträge der Einwohnergemeinde Selzach wird erlassen, um den nachhaltigen Umgang mit der Umwelt durch Private, Firmen, öffentlichen Institutionen und der Einwohnergemeinde zu fördern. Dabei steht unter anderem die Erlangung des Energiestadt Gold-Labels im Vordergrund.

Konkret regelt sie die Bedingungen, unter welchen die Einwohnergemeinde Selzach Beiträge an Massnahmen in folgenden Bereichen unterstützt:

- nachhaltige Erzeugung von Energie
- effiziente Verwendung von Energie
- Massnahmen zur CO₂-Reduktion
- Förderung der Biodiversität

2 Allgemeine, übergeordnete Bestimmungen

Finanzierung, Beurteilungsgrundlagen

1. Die Finanzierung der Förderbeiträge ist im Nachhaltigkeitsreglement geregelt.
2. Für die Förderung im Bereich Energie gem. Ziff. 3.1 bis 3.6 gelten im Grundsatz die Anforderungen von Bund und Kanton Solothurn als Voraussetzung. Als Grundlage dient die Version 11/2017 des kantonalen Energieförderprogramms des Kantons Solothurn. Diese Version bleibt bis auf Widerruf in Kraft.
3. Der Gemeinderat entscheidet nach Anhörung der UWEKO, ob allenfalls eine neuere oder andere Grundlage herangezogen wird.

Zuständigkeit

4. Zuständigkeiten pro Ziffer

Ziffer /Bereich	Finanzkompetenz	Entscheidung bei (GR = Gemeinderat, UWEKO = Umweltkommission)				
		wiederkehrende Beiträge	Private	Firmen	Öffentliche Institutionen	eigene Beiträge
3 Energie	max. 50% des Beitrages gem. Ziffer 2.2, pro Gebäude, resp. Projekt max. CHF 15'000.00*	GR	UWEKO	UWEKO	UWEKO	GR
4 Umwelt	max. 50% der Gesamtkosten, pro Projekt max. CHF 15'000.00*	GR	Erstgesuche durch den GR Folgende gleichartige Gesuche durch die UWEKO			GR
5 Projekte	max. 50% der Gesamtkosten, pro Projekt max. CHF 15'000.00*	GR	GR	GR	GR	GR

* Beitragslimitierung gilt nicht für gemeindeeigene Projekte

Beitragshöhe	5. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise auf Gesuch der UWEKO höhere Beiträge gewähren.
Grundanforderungen	6. Unterstützt werden grundsätzlich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet von Selzach. 7. Über die Unterstützung von Massnahmen ausserhalb des Gemeindegebietes entscheidet der Gemeinderat. 8. Die geförderten Massnahmen müssen nachhaltig und dauerhaft sein. Sie müssen über ihre gesamte Lebensdauer Wirkung entfalten.
Fördergesuch	9. Ein Fördergesuch muss vor Baubeginn resp. Anschaffung eingereicht werden. Wenn die Massnahme gemäss diesen Richtlinien von Bund oder Kanton ebenfalls gefördert wird, ist eine vorgängige Einreichung bei der Gemeinde nicht notwendig. 10. Die Fördergesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen. 11. Dem Antrag auf Förderung ist eine Kopie der Offerten mit den erforderlichen Informationen und den voraussichtlichen Kosten beizulegen.
Förderzusage bei Beurteilung durch Einwohnergemeinde (nicht notwendig bei parallelen Gesuchen bei Bund und Kanton)	12. Bei einer positiven Beurteilung der Gesuche, die durch die Einwohnergemeinde behandelt werden, erteilt die zuständige Behörde eine Förderzusage. 13. Auf die Zusicherung von Förderbeiträgen besteht kein rechtlicher Anspruch. 14. Eine Förderzusage ist zwei Jahre gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen realisiert und die Ausführungsbestätigung mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht sein. Ansonsten entfällt der zugesagte Förderbeitrag. 15. Die zuständige Behörde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. 16. Sie kann die Gewährung und Auszahlung von Förderbeiträgen von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
Auszahlung	17. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt in der Reihenfolge des Gesuchseingangs. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Nachhaltigkeitsreglements Ziff. 4.
Ausnahmen	18. Für Projekte, welche von der UWEKO als förderungswürdig eingestuft wurden, aber vorliegendem Reglement nicht vollständig entsprechen, kann der Gemeinderat auf Antrag der UWEKO Ausnahmen bewilligen.
Verzicht auf Wirksamkeitsprüfung und Rückforderungsvorbehalt	19. Die Einwohnergemeinde verzichtet darauf, über die Wirkung der Massnahmen einen Nachweis zu verlangen. Sie behält sich jedoch vor, die Ausführung und Wirkung der Massnahmen zu überprüfen. 20. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusage rückgängig gemacht werden oder der bereits ausbezahlte Betrag samt Zinsen zurückgefordert werden. 21. Bei einer Änderung der Rahmenbedingungen behält sich der Gemeinderat vor, diese Richtlinie jederzeit anzupassen.
Reporting der UWEKO an den Gemeinderat und die Bevölkerung	22. Die UWEKO erstattet dem Gemeinderat jährlich in Form einer Liste Bericht über die Umsetzung der Richtlinie.

23. Das Reporting beinhaltet eine kurze Beschreibung der geförderten Massnahme und den gesprochenen Betrag.
24. Diese Liste wird nach Behandlung im Gemeinderat jeweils im Dorfblitz veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat anonymisiert zu erfolgen, d.h. die aufgeführten Beiträge dürfen keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Gestaltstellers oder die Liegenschaft, auf der die Massnahme realisiert wurde, zulassen.
25. Die Bevölkerung ist in Bezug auf Massnahmen im Bereich Umwelt regelmässig in geeigneter Form zu informieren.

3 Geförderte Massnahmen und Beiträge im Bereich Energie



3.1 Gebäudehülle

Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Energetische Sanierung von Einzelbauteilen der Gebäudehülle gemäss kantonalem Förderprogramm, Massnahme M01

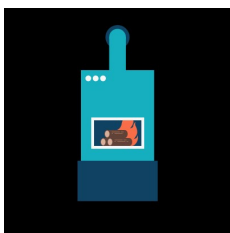
Die Einwohnergemeinde Selzach gewährt zusätzlich 50 % des Förderbeitrages des Kantons.

Fensterersatz

Der Fensterersatz wird mit einem Beitrag von Fr. 100 pro m² Mauerlichtmass durch die Einwohnergemeinde Selzach vergütet (keine kantonale Förderung für Fensterersatz). Die Anforderungen an den Wärmedurchgangswert (U-Wert) betragen $U_{\text{glas}} \leq 0.7 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ (z. B. Dreifachverglasung mit Edelgasfüllung).

➤ Weitere Informationen im Anhang - Erläuterungen zu Kapitel 3.1 Gebäudehülle

3.2 Haustechnik



Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter

Holzfeuerungen als Ersatz für bestehende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizungen gemäss kantonalem Förderprogramm, Massnahme M02.

Die Einwohnergemeinde Selzach gewährt zusätzlich 50 % des Förderbeitrages des Kantons

Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung

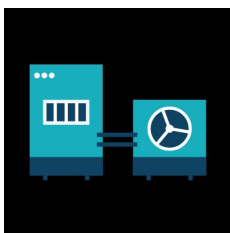
Holzfeuerungen als Ersatz für bestehende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizungen gemäss kantonalem Förderprogramm, Massnahme M03.

Die Einwohnergemeinde Selzach gewährt zusätzlich 50 % des Förderbeitrages des Kantons

Automatische Holzfeuerung über 70 kW Feuerungswärmeleistung

Holzfeuerungen als Ersatz für bestehende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizungen gemäss kantonalem Förderprogramm, Massnahme M04.

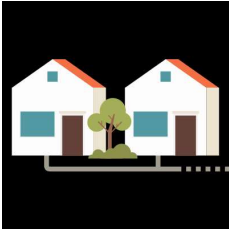
Die Einwohnergemeinde Selzach gewährt zusätzlich 50 % des Förderbeitrages des Kantons



Wärmepumpen

Luft/Wasser-, Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe als Ersatz für bestehende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizungen gemäss kantonalem Förderprogramm Massnahmen M05 und M06.

Die Einwohnergemeinde Selzach gewährt zusätzlich 50 % des Förderbeitrages des Kantons.



Anschluss an ein Wärmenetz

Anschluss an ein Wärmenetz, bei dem die bezogene Wärme hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme kommt und mit dem Anschluss eine bestehende Öl-, Erdgas- oder Elektroheizung ersetzt, gemäss kantonalem Förderprogramm Massnahme M07.

Die Einwohnergemeinde Selzach gewährt zusätzlich 50 % des Förderbeitrages des Kantons.

Die Förderung eines Anschlusses an das Fernwärmenetz der Einwohnergemeinde Selzach wird durch die UWEKO situationsabhängig beurteilt. Für die Beurteilung sind auch langfristige Effekte im Betrieb der Fernwärmanlage massgebend. Die Einwohnergemeinde Selzach kann zusätzlich zum oben erwähnten Beitrag einen Beitrag an die notwendigen baulichen Massnahmen für die Realisierung eines Einzelanschlusses gewähren.

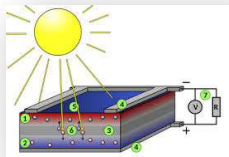


Thermische Solaranlage

Sonnenkollektoren auf / an / bei bestehenden Gebäuden gemäss kantonalem Förderprogramm Massnahme M08.

Die Einwohnergemeinde Selzach gewährt zusätzlich 50 % des Förderbeitrages des Kantons

➤ **Weitere Informationen im Anhang - Erläuterungen zu Kapitel 3.2 Haustechnik**



3.3 Photovoltaik-Anlagen

Photovoltaik-Anlagen und weitere Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität werden durch den Bund gefördert.

Die Einwohnergemeinde Selzach gewährt zusätzlich 50 % der vom Bund gemäss Energieverordnung bezahlten Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen.

Beratung für PV-Anlage mit Eigenverbrauch

Die Einwohnergemeinde Selzach bietet Unterstützung in Form einer Beratung beim Zusammenschluss mehrerer privater oder öffentlicher Grundeigentümer zum Eigenverbrauch. Die Beratung muss durch einen Energieberater aus der Energieberaterliste des Kantons Solothurn erfolgen. Es werden Beratungskosten von max. Fr. 1'000.- durch die Gemeinde übernommen.

Die Einwohnergemeinde Selzach unterstützt KMU auf Gemeindegebiet mit einer kostenlosen Beratung bis max. Fr. 1'000.-, um zu prüfen, ob eine PV-Anlage mit Eigenverbrauch rentabel wäre. Die Beratung muss durch einen Energieberater aus der Energieberaterliste des Kantons Solothurn oder einen akkreditierten PEIK-Berater erfolgen.

➤ **Weitere Informationen im Anhang - Erläuterungen zu Kapitel 3.2 Haustechnik**

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch privater oder öffentlicher Grundeigentümer

KMU



3.4 Gesamtsanierungen und Neubauten

Umfassende Sanierung mit Minergie-Zertifikat gem. kantonalem Förderprogramm, Massnahme M12.

Die Einwohnergemeinde Selzach gewährt zusätzlich 50 % des Förderbeitrages des Kantons.

Neubauten

Neubauten und Ersatzneubauten nach Minergie-P-Standard gem. kantonalem Förderprogramm, Massnahme M16.

Die Einwohnergemeinde Selzach gewährt zusätzlich 50 % des Förderbeitrages des Kantons.

- **Weitere Informationen im Anhang - Erläuterungen zu Kapitel 3.4 Gesamtsanierungen und Neubauten**

3.5 Energieberatung und Gebäudeanalysen (GEAK)

Der Kanton übernimmt die erste Stunde einer öffentlichen Energieberatung und Gebäudeanalysen (GEAK) durch akkreditierte Energieberater resp. GEAK-Experten vor Ort oder die Unterstützung bei einer Gesuchseingabe. Bei Gebäudeanalysen (GEAK) übernimmt der Kanton bis zu 50 % der Kosten.

Die Einwohnergemeinde Selzach gewährt für Energieberatungen und GEAKs keine zusätzlichen Fördergelder zum kantonalen Förderbeitrag.

- **Weitere Informationen zu Energieberatungen und Energie-Coachings finden Sie im Anhang - Erläuterungen zu den Kapiteln 3.5 und 3.6 - Energieberatung und Energie-Coaching**

3.6 Energie-Coaching bei Planung und Bau

Um die kommunal oder kantonal unterstützten Massnahmen zu begleiten und deren Qualität zu sichern, gewährt die Einwohnergemeinde Selzach einen Beitrag von 50 % der Beratungskosten bis maximal Fr. 3'000.-

Der Beitrag wird ausbezahlt, wenn ein Energieberater aus der Energieberaterliste des Kantons Solothurn den ganzen Planungs- und Umsetzungsprozess begleitet hat und der Einwohnergemeinde ein von ihm unterzeichneter Prüfbericht über die ausgeführten Massnahmen, zusammen mit der Rechnungskopie, eingereicht wurde.

- **Weitere Informationen zu Energieberatungen und Energie-Coachings finden Sie im Anhang - Erläuterungen zu den Kapiteln 3.5 und 3.6 - Energieberatung und Energie-Coaching**

Energieberaterliste

3.7 Nichtmobile Stromspeicher für Solarstromanlagen

Die erstmalige Installation von nichtmobilen Stromspeichern wird mit CHF 100.- pro kWh Speicherkapazität unterstützt (keine kantonale Förderung für Stromspeicher), wenn

1. das Gesuch vor Installationsbeginn eingereicht wird (vgl. Ziffer 2.9).
2. stationäre Stromspeicher für bereits bestehende oder geplante netzgekoppelte Solarstromanlagen installiert werden.
3. es sich um eine Neuanlage handelt (keine Anlagenerweiterung).
5. die Anlage durch eine ausgewiesene Fachperson installiert wird.
6. die nutzbare Speicherkapazität mindestens 5 kWh beträgt.

4 Geförderte Massnahmen und Beiträge im Bereich Umwelt

Biodiversität

4.1 Biodiversität

Grundsätzlich werden folgende Massnahmen unterstützt:

- Pflanzen von Bäumen (bspw. Hochstamm-Obstbäumen, Hostetten, Alleen und Einzelbäumen)
- Periodische Pflege und Ersatz von markanten und schützenswerten Einzelbäumen gemäss Naturinventar
- Pflanzen von Hecken und Strauchgruppen mit einheimischen Arten
- Anlegen von Blumenwiesen und anderen naturnahen Flächen
- Ersatz von standortfremden Pflanzen und Neophyten durch einheimische Arten.
- Anlegen von Ödlandflächen
- Gestalten von Feuchtbiotopen
- Erstellen von Trockenmauern mit einheimischen Steinsorten (nach SIA 2053)

Ausgeschlossen sind gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen und behördliche Auflagen. Die Beiträge Dritter werden bei der Bemessung berücksichtigt (z.B. Direktzahlungen an die Landwirtschaft).

Massnahmen sind zu ortsüblichen Preisen umzusetzen. Bei überhöhten Kosten kann die UWEKO Beiträge entsprechend kürzen.

Über die geförderten Projekte und Massnahmen erstellt die UWEKO eine Dokumentation (Foto, Kurzbeschreibung, Kosten). Diese Entscheide können für weitere Projekte als Förderungsgrundlage dienen.

Die Höhe der Beiträge richten sich nach Ziff. 2.

5 Pilotanlagen und innovative Projekte

Unterstützung von besonders innovativen Massnahmen

Für Pilotanlagen und innovative Projekte im Sinne der kantonalen und kommunalen Energiepolitik kann die Einwohnergemeinde Selzach Beiträge an besondere Investitionen oder Risiken gewähren. Darunter fallen beispielsweise Anlagen zur Produktion oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. besonders innovative Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses.

Unterstützung von Abklärungen

Weiter kann auch die Ausarbeitung von Potenzialanalysen, Machbarkeitsstudien mit Probebohrungen, Konzepten oder Planungen für besonders grosse bzw. komplexe Anlagen, Infrastrukturen und Netze der Energieproduktion, -speicherung und -verteilung gefördert werden.

Beiträge für Pilotanlagen und andere innovative Projekte, Planungen, Studien etc. beschliesst die UWEKO. Grundsätzlich werden Beträge bis zu einer Höhe von maximal 50 % der Mehraufwendungen im Vergleich zu einer konventionellen Lösung oder von besonderen Risiken bewilligt.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 01.01.2020 in Kraft und findet Anwendung auf Fördergesuche, die ab dem 01.01.2020 bei der Einwohnergemeinde Selzach eingehen.

aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a) Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen vom 5. November 2009
- b) Frühere zu dieser Richtlinie in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Vom Gemeinderat genehmigt am 14.11.2019, der Gemeindeversammlung vom 09.12.2019 zur Kenntnis gebracht.

Ziffer 3.7 vom Gemeinderat genehmigt am 14.09.23, in Kraft ab 14.09.23

Ergänzung Ziffer 4.1 der SIA-Norm bei den Trockenmauern vom Gemeinderat genehmigt am 26.10.23, in Kraft ab 26.10.23

Die Gemeindepräsidentin
Silvia Spycher

Der Gemeindeschreiber
Mario Caspar

Anhang

Stand: 18.04.2019

Wegleitung zum Förderprogramm

Erläuterungen zu Kapitel 3.1 Gebäudehülle

Wärmedämmung

Rund 70% des Energieverbrauchs in privaten Haushalten entfällt auf die Raumwärme. Eine bessere Wärmedämmung kann den Energieverbrauch von Gebäuden um bis zu 50% reduzieren. Die Wärmedämmung gehört somit zu den effizientesten Massnahmen bei einer energetischen Sanierung von Gebäuden.

Kantonale Förderbeitragsbedingungen Massnahme M01 - Wärmedämmung von Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000
- Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.
- Grenze für den U-Wert geförderte Bauteile: $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ (Ausnahme bei Wand, Boden mehr als 2 m im Erdreich: $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$)
- U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens $0,07 \text{ W/m}^2\text{K}$ betragen
- Für «geschützte» Bauten oder Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden. «Geschützt» heisst: a) Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden und in diesen als «von nationaler» oder «von regionaler» Bedeutung eingetragen («denkmalgeschützt»); b) Von einer Behörde als geschützt definiert (Baubehörde, Orts- und Stadtbildkommissionen, etc.).
- GEAK Plus (falls nicht möglich: Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE) ab 10'000 Fr. Förderbeitrag pro Antrag

Förderbeispiel Wärmedämmung

EFH mit 200 m² Fassade

Kantonaler Förderbeitrag: $200 \text{ m}^2 \text{ à Fr. } 40.- = \text{Fr. } 8'000.-$

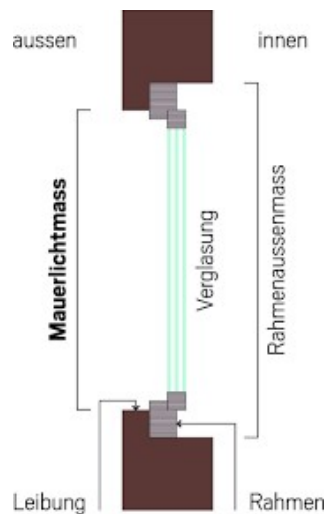
Kommunaler Förderbeitrag: $200 \text{ m}^2 \text{ à } 50 \% \text{ von Fr. } 40.- = \text{Fr. } 4'000.-$

Gesamtinvestition Fassaden-Sanierung: ca. Fr. 50'000.- bis Fr. 100'000.-

- Der Förderbeitrag deckt ca. 10 % der Gesamtinvestitionen

Fensterersatz

Mauerlichtmass



Die Fensterflächen sind in m² Mauerlichtmass anzugeben. Dies ist nicht das Aussenmass des Fensters (Rahmenseitenmass), sondern das Mass der Maueröffnung von aussen gesehen. Das Mauerlichtmass entspricht oft den Massen in der Offerte des Fensterbauunternehmens.

Bei Fensterersatz wird das Mauerlichtmass angerechnet. Bei reinem Glasersatz wird nur das Aussenmass des Glaseinsatzes angerechnet. Achten Sie beim Einbau neuer Fenster darauf, dass auch die Leibung gedämmt wird. Sonst entstehen beim Fenster Wärmebrücken, die zu Bauschäden führen können und über die viel Energie verloren geht.

Förderbeispiel Fensterersatz

EFH mit 40 m² Fenstern

Kantonaler Förderbeitrag: kein Beitrag

Kommunaler Förderbeitrag: 40 m² à Fr. 100.- = Fr. 4'000.-

➤ Der Förderbeitrag deckt rund 15 % der Gesamtinvestitionen und überbrückt die Differenz zur günstigeren Variante mit Zweifachverglasung.

Erläuterungen zu Kapitel 3.2 Haustechnik

Umstieg auf alternative Heizsysteme bereits heute rentabel

Längerfristig liegt der Ersatz einer mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizung durch eine Pellet- oder Holzfeuerung oder den Anschluss an ein Wärmenetz bereits heute im wirtschaftlichen Bereich – das heisst, trotz höherer Investitionskosten zahlt sich die Umstellung auf ein Heizsystem auf Basis erneuerbarer Energiequellen aufgrund der höheren Öl- und Gaspreise für Liegenschaftsbesitzer oft aus. Fördergelder dienen hier in erster Linie dazu, den Anreiz zu erhöhen und Liegenschaftsbesitzer von Heizsystemen, welche auf alternativen und klimafreundlichen Energieträgern basieren, zu überzeugen.

Holzfeuerung

Holz ist nach der Wasserkraft die zweitwichtigste einheimische Energiequelle. Pro Jahr wachsen in den Schweizer Wäldern etwa 9 bis 10 Mio. m³ Holz nach. Davon wird bislang nur knapp die Hälfte genutzt. Der Ersatz von Erdöl-, Erdgas- oder Elektroheizungen durch effiziente Holzfeuerungsanlagen trägt massgeblich zur Abkehr von fossilen Brennstoffen und damit zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei.

Kantonale Förderbeitragsbedingungen Massnahme M02 - Stückholzfeuerung, Pelletfeuerung mit Tagesbehälter

- Geförderte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig
- Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz

Kantonale Förderbeitragsbedingungen Massnahme M03 - Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Feuerungswärmeleistung

- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Anlage mit Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz oder gleichwertig
- Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz

Kantonale Förderbeitragsbedingungen Massnahme M04 - Automatische Holzfeuerung über 70 kW Feuerungswärmeleistung

- Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 300 kW_{FL} (Anlagen mit Wärmenetz über 300 kW_{FL} sind mit Massnahme M-18 zu fördern)
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Vollständige, termingerechte Anwendung von QM Holzheizwerke ist nachzuweisen (Für welche Anlagengrösse ein QM mini, QM vereinfacht oder QM Standard umzusetzen ist, ist definiert unter www.qmholzheizwerke.ch - > QM Holzheizwerke -> Zuordnung der Projekte)
- Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung KEV: Förderberechtigt ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht (projektspezifisch nachzuweisen).

Wärmepumpen

In der Erde, im Wasser und in der Luft wird Wärme gespeichert. Diese lässt sich mit modernen Wärmepumpen nutzen, die je nach Typ nur gerade 1/4 bis 1/3 der elektrischen Energie einer Elektroheizung bzw. eines Elektroboilers benötigen. Wärmepumpen produzieren bis zu viermal mehr Nutzwärme, als sie selber an Elektrizität verbrauchen.

Kantonale Förderbeitragsbedingungen Massnahme M05 – Luft/Wasser-Wärmepumpe

- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen
- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th})
- In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)
- Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM)
- Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt

Kantonale Förderbeitragsbedingungen Massnahme M06 – Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpe

- Förderberechtigt sind ausschliesslich Elektromotor-Wärmepumpen
- Anlage ohne Wärmenetz (Leistungsbereich nicht beschränkt) oder Anlage mit Wärmenetz mit einer thermischen Nennleistung bis 200 kW_{th} (Anlagen mit Wärmenetz über 200 kW_{th} sind mit Massnahme M-18 zu fördern)
- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden
- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Anlage nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft (Umweltwärme aus dem Untergrund, Grundwasser, Seewasser, Wärme aus Eisspeicher etc.)
- Wärmepumpen-System Modul (WPSM), soweit für installierte thermische Nennleistung anwendbar (Stand 2015: bis 15 kW_{th})
- In der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel (falls kein WPSM)
- Für Erdwärmesonden: Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen
- Leistungsgarantie (zur Offerte) von Energie Schweiz (falls kein WPSM)
- Ab 100 kW_{th}: Fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorausgesetzt

Anschluss an ein Wärmenetz

Über ein Wärmenetz werden mehrere Gebäude mit Energie zum Heizen und zum Bereitstellen von Warmwasser versorgt. Dabei kann die Abwärme von Kehrrichtverbrennungs- oder Industrieanlagen, oder auch erneuerbare Energie aus Biomasse-, Holz- oder Geothermie-Kraftwerken, genutzt werden. Dadurch lässt sich der CO₂-Ausstoss reduzieren.

Kantonale Förderbeitragsbedingungen Massnahme M07 – Anschluss an ein Wärmenetz aus erneuerbarer Energie oder Abwärme

- Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung
- Die bezogene Wärme muss hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen (Mindestanteil durch Kanton festzulegen)
- Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung

Solarkollektor

Solarkollektoren können im Jahresdurchschnitt rund 70% des gesamten Warmwasserbedarfes eines Haushalts abdecken, bei einem optimal gedämmten Gebäude sogar die Hälfte des gesamten Wärmebedarfs – ganz ohne Abfall und Abgase. Indem Sonnenergie kostenlos zur Verfügung steht, reduzieren Solarkollektoren die Energiekosten.

Kantonale Förderbeitragsbedingungen Massnahme M08 – Installation Solarkollektor auf bestehenden Gebäuden

- Neuanlage oder Anlagenerweiterung (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden (Kollektoranlage nicht im Rahmen eines Neubaus installiert)
- Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806)
- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energie Schweiz
- Mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistung (bei Anlagenerweiterungen: mindestens 2 kW zusätzliche thermische Kollektor-Nennleistung)
- Aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistung
- Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen sind nicht förderberechtigt

Erläuterungen zu Kapitel 3.3 Photovoltaik-Anlagen

PEIK-Berater

Passende PEIK-Berater finden sich unter: <https://www.peik.ch/energiepartner/Information>: Förderbeitrag des Bundes

KLEIV und GREIV

Die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage wird über einen einmaligen Investitionsbeitrag des Bundes, KLEIV und GREIV unterstützt:

www.pronovo.ch

Weitere Informationen über das Förderprogramm des Bundes und Unterlagen zur Antragsstellung finden sich unter www.pronovo.ch.

Solardachrechner

Der Solardachrechner von Swissolar liefert alle Informationen, die für die Installation einer Solaranlage notwendig sind.

Erläuterungen zu Kapitel 3.4 Gesamtsanierungen und Neubauten

Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat

Minergie ist ein Schweizer Baustandard für neue und modernisierte Gebäude. Das Label wird von der Wirtschaft, den Kantonen und dem Bund gemeinsam getragen. Im Zentrum stehen der Wohn- und Arbeitskomfort von Gebäudenutzern. Ermöglicht wird dieser Komfort durch eine hochwertige Gebäudehülle und eine systematische Lüfterneuerung. Minergie-Bauten zeichnen sich zudem durch einen sehr geringen Energiebedarf und durch einen möglichst hohen Anteil an erneuerbaren Energien aus.

Kantonale Förderbeitragsbedingungen Massnahme M12 – Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat (ohne Etappierung)

- Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000
- Zertifikat Minergie, Minergie-P (mit oder ohne Zusatzzertifizierung Eco, mit oder ohne Zusatzzertifizierung nach Minergie A)
- Kombination mit Förderbeiträgen an Einzelbauteile (M-01), Einzelanlagen (M-02 bis M-09) und Sanierung in Etappen (M-10, M-11) nicht möglich

Neu- und Ersatzneubauten

Bei den Neubauten fördert das Gebäudeprogramm einzig hocheffiziente Baustandards, die sich stark von üblichen Neubauten abheben. Das Gebäudeprogramm unterstützt Neu- oder Ersatzneubauten nach den Standards Minergie-P/A, Minergie-P/A-Eco und der Energieetikette GEAK A/A → siehe Kantonale Förderbeitragsbedingungen Massnahme M16 – Neubau/Ersatzneubau Minergie-P und GEAK A/A.

Erläuterungen zu den Kapiteln 3.5 und 3.6 - Energieberatung und Energie-Coaching

GEAK

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone zeigt, wie viel Energie ein Wohngebäude, einfacher Verwaltungs- oder Schulbau bei standardisierter Benutzung für Heizung, Warmwasser, Beleuchtung und andere elektrische Verbraucher benötigt. Er schafft einen Vergleich zu anderen Gebäuden und gibt Hinweise für Verbesserungsmassnahmen.

Betriebsoptimierung

Unter der Betriebsoptimierung von Gebäuden versteht man die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Gebäudetechnik mit dem Ziel, die Energieeffizienz zu steigern. Dabei können erfahrungsgemäss Einsparungen von 10 bis 15 % Prozent des Energiebedarfs erzielt werden.

www.energo.ch

Als national tätiger Verein und Partner des Programms EnergieSchweiz unter der Trägerschaft des Bundesamts für Energie BFE bietet energo Abonnements für Betriebsoptimierungen an. Das Angebot richtet sich an Eigentümer grösserer Liegenschaften wie Büro- und Dienstleistungsbauten, Alters- und Pflegeheime, Wohngebäude ab 40 Wohneinheiten und Wohnsiedlungen.

Energieberatung für KMU Als Ergänzung zu den bestehenden Förderprogrammen für die KMU fördert der Kanton Solothurn die eingesparte, bestätigte Energiemenge in einem Jahr, welche aus der Umsetzung einer Massnahme zur Effizienzsteigerung (Wirkung) entsteht.

oder

PEIK PEIK steht für professionelle Energieberatung für Ihr KMU und hilft Ihnen dabei, Ihre Energiesparprojekte gezielt in Angriff zu nehmen. Ermitteln Sie Ihr Optimierungspotenzial, finden Sie die passende Lösung und setzen Sie diese ganz einfach um.

Die Gemeinde Selzach gewährt für Effizienz-Programme von KMU keine zusätzlichen Fördergelder zum kantonalen Förderbeitrag.

Kennzahlen und Wissenswertes zu Energie

Energieinhalt und CO₂-Emissionen verschiedener Energieträger

Energieträger	Energieinhalt	CO ₂ -Emissionen [kg CO ₂ -eq/MJ]	CO ₂ -Emissionen [kg CO ₂ -eq/kWh]	entspricht
Heizöl EL	10 kWh/l	0.084	0.302	3 kg CO ₂ /l
Erdgas	10 kWh/m ³	0.063	0.227	2.3 kg CO ₂ /m ³
Biogas	5.8 kWh/m ³	0.036	0.130	0.75 kg CO ₂ /m ³
Stückholz	4.3 kWh/kg (1800 kWh/rm)	0.008	0.029	0.1 kg CO ₂ /kg
Holz schnitzel	4.1 kWh/kg (850 kWh/Sm3)	0.003	0.011	0.045 kg CO ₂ /kg
Holzpellets	4.8 kWh/kg	0.008	0.029	0.1 kg CO ₂ /kg

Photovoltaik

Ein Beispiel des Energieertrags einer 1 kW_p Anlage

Als Beispiel betrachten wir eine Solaranlage mit 4 Solarmodulen, die je 250 W_p Leistung haben. Dies ergibt eine maximale Leistung von 1000 W_p (1 kW_p). Das heisst mit dieser 4-Modul-Solaranlage (entspricht etwa 6.4 m²) werden im Schweizer Mittelland ungefähr 1000 kWh Strom pro Jahr erzeugt.

Beispiel der Kosten einer 1 kW_p Anlage

Betrachten wir die im obigen Beispiel genannte 4-Solarmodul-Anlage mit einer maximalen Leistung von 1 kW_p. So eine kleine Anlage kostet etwa 4000 Franken und läuft 25 Jahre. Über die 25 Jahre werden 25'000 kWh Elektrizität erzeugt und es laufen kaum Unterhaltskosten an. Die kWh kostet demnach 16 Rappen (ohne Berücksichtigung eines Kapitalzinses). Eine kWh aus dem Stromnetz kostet momentan (2017) ungefähr 20 Rappen.

Quelle: energie.ch (13.03.2019)